

**Gebührensatzung für die
Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruckköbel**

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle nichtamtliche Lesefassung (Stand: Jan. 2022)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Verpflegungsentgelte
- § 4 Ermäßigungen
- § 5 Kostenbefreiung von der Betreuungsgebühr im letzten Kindergartenjahr
- § 6 Gebührenabwicklung
- § 7 Gebührenübernahme
- § 8 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

Änderungshistorie:

Erstmals in Kraft getreten am 01.09.2015

Änderung zum 01.09.2016

Änderung zum 01.01.2021

Änderung zum 01.01.2022

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten/Kinderhorte der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn der/die Gebührenpflichtige, bei dem/der das Kind lebt und, der das Kindergeld erhält mit mehr als einer Gebühr in Verzug ist, kann ein anderer Gebührenpflichtiger in Anspruch genommen werden.
Die Gebühr ist fällig zum 03. eines Monats.
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
2. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die das Kind für die Betreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Besteht eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

Als Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühr
- das Verpflegungsentgelt
- das Getränkeentgelt
- die Betreuungsgebühr für Servicestunden (bei Zusatzbuchung)
- das Entgelt für Serviceessen (bei Zusatzbuchung)
- Verspätungszuschlag
(für verspätetes Abholen nach Ende der gebuchten Betreuungszeit)

Das Entgelt für Verpflegung und Getränke wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben. Die monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungs- und Getränkeentgelt sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot und insbesondere während der Schließzeiten und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

3. Alle zwei Jahre wird die Kalkulation der Gebühren auf Plausibilität geprüft, der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben und ggf. den finanziellen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Sämtliche Leistungen sind so zu kalkulieren, dass sie verhältnismäßig und sozialverträglich sind.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen wie folgt:

Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Beitragsfreie Stunden	Betreuungsgebühr	Freistellung	Zu zahlender Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	150,50 €	- 150,50 €	0,00 €	nein
08:00 bis 13:30	5,50	5,50	165,50 €	- 165,50 €	0,00 €	ja

Uhr						
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	195,70 €	- 180,65 €	15,05 €	ja
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	210,60 €	- 180,51 €	30,09 €	ja
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	240,80 €	- 180,60 €	60,20 €	ja
08:00 bis 16:30 Uhr	8,50	6,00	255,70 €	- 180,49 €	75,21 €	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Spätdienst	9,00	6,00	270,80 €	- 180,53 €	90,27 €	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Frühdienst	9,50	6,00	285,90 €	- 180,57 €	105,33 €	ja
08.00 bis 16:30 Uhr zzgl. Früh- und Spätdienst	10,00	6,00	300,90 €	- 180,54 €	120,36 €	ja

Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
	in Stunden		
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	22,60 €	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4,00	135,30 €	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,5	186,00 €	Ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	236,80 €	Ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	293,20 €	Ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	11,30 €	Ja

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	20,50 €	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7	153,80 €	ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,5	184,50 €	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,5	15,40 €	ja

2. Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Art der Betreuung zu entrichten.
3. Bei verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für jede weitere angefangene Viertelstunde.

Verspätungszuschlag bis 15 Minuten	7,00 €
Verspätungszuschlag bis 30 Minuten	14,00 €
Verspätungszuschlag bis 45 Minuten	21,00 €
Verspätungszuschlag bis 60 Minuten	28,00 €

4. Die Buchung eines Serviceessens zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr ist nur in Verbindung mit der Buchung einer Servicestunde (10,00 € je Stunde) möglich. Das Entgelt für jedes Serviceessen beträgt je 2,50 €.

§ 3 Verpflegungsentgelte

Für die Essensversorgung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließung und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen einschließlich Essen und Getränke ist bei Buchung von Standardmittagessen an
 - 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 €
 - 4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 45,00 €
 - 3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 34,00 €
 - 2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 23,00 €
 und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten) an
 - 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 65,00 €
 - 4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 53,00 €
 - 3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 40,00 €
 - 2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 27,00 €
 jeweils monatlich zu entrichten.
- (2) Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahme tage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
- (3) Das Entgelt für die Getränkepauschale beträgt weiterhin **3,50 €** monatlich.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens ist der Betrag für die Getränkepauschale bereits im Verpflegungsentgelt enthalten.
- (5) Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden nach § 1 Absatz 2 der Benutzersatzung sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich
- (6) Das Entgelt für ein Standard-Serviceessen beträgt **2,90 €**, für ein Sonder-Serviceessen **3,40 €**.

§ 4 Ermäßigungen

1. Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel werden für das zweite Kind nur die Hälfte der anfallenden Nutzungsgebühren berechnet.
2. Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in der Stadt Bruchköbel werden für das erste Kind die regulären Nutzungsgebühren, für das zweite Kind die Hälfte der anfallenden Nutzungsgebühren berechnet, für das dritte Kind ein Viertel der angefallenen Nutzungsgebühren. Für jedes weitere Kind entfällt die Nutzungsgebühr.
3. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt.
4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung dem Fachdienst für Kindertagesstätten mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder die Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Der Besuch städtischer Kindertagesstätten und der Kindertagesstätten freier Träger werden dabei gleichgestellt.
6. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung sind abhängig vom individuellen nachgewiesenen Bedarf und den Betreuungskriterien der Stadt Bruchköbel (z.B. Berufstätigkeit). Jede Änderung in den Verhältnissen, die Einfluss auf eine gewährte Gebührenminderung oder -befreiung oder einen Anspruch auf die Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung haben, sind dem Fachdienst für Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen. Am Beginn eines jeden Kindergartenjahres oder bei Erhöhung der Betreuungszeiten ist ein schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw. zu erbringen.
7. Auf Antrag kann der Magistrat bei sozialen Härten im Einzelfall Ausnahmen von den in der Satzung festgelegten Gebühren beschließen.
8. Als Kinderbetreuungseinrichtungen in Bruchköbel gelten die Einrichtungen der Stadt Bruchköbel, der evangelischen Kirche und der Einrichtungen der betreuenden Grundschulen.

§ 5 Kostenbefreiung von der Betreuungsgebühr im letzten Kindergartenjahr

1. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Bruchköbel keine Betreuungsgebühren für die tägliche Betreuungszeit von maximal 5 Stunden. Im letzten Jahr vor der Einschulung erfolgt die Freistellung für die Betreuungsmodule Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr und Halbtagsplatz 8.00 – 12.00 Uhr. Für die Kostenbefreiung ist eine Buchung über mindestens 5 Stunden im genannten Zeitraum erforderlich. Die für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu zahlenden Gebühren ab der sechsten Stunde werden gemäß den Gebühren unter § 2 anteilig erhoben. Dies gilt für die letzten 12

Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden (Kann-Kinder), erhalten auf Antrag eine Erstattung der Betreuungsgebühr für das zuletzt besuchte Kindergartenjahr.

2. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits eine Gebührenbefreiung gewährt wurde, fallen diesbezüglich rückwirkend wieder unter die Gebührenpflicht, dies gilt auch, wenn keine städtische Kindertageseinrichtung der Stadt Bruchköbel besucht wird.

§ 6 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Stadt an die Personensorgeberechtigten zur Aufnahme und der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem Aufnahmedatum und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, beträgt die Gebühr nur die Hälfte der Monatsgebühr.
2. Die Verpflegungspauschale ist jeweils zum 1. eines Monats, die Betreuungsgebühr zum 3. eines Monats fällig und ist ohne Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
3. Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Ferien, Feiertage, pädagogische Weiterbildung, Streiks und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung.
5. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht am Mittagessen der Kindertagesstätte teilnehmen, entfällt die Gebührentrichtung für die Verpflegungspauschale und kann auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet werden.
6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel.

§ 7 Gebührenübernahme

Die Benutzungsgebühren können auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Das Recht auf einen Betreuungsplatz kann nach § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung erlöschen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden und kein Antrag auf Gebührenübernahme nach § 90 SGB VIII beim Jugendamt gestellt wird.

§ 9 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 06.03.2007 außer Kraft.

Ebenso tritt zu diesem Zeitpunkt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft.